

## 5a. Preßgesetz 1849 (PreßG 1849)

*In Durchführung des § 5 des Grundrechtspatentes 1849 ergeht das PreßG 1849; da der Reichstag nicht versammelt ist, wird es gem § 120 Reichsverfassung im Verordnungsweg, und zwar als kaiserliches Patent erlassen. Es kehrt in mehreren Punkten, vor allem hinsichtlich der Hinterlegungs- und der Kautionspflicht zu den ursprünglichen Anordnungen des PreßG 1848 zurück; neu eingeführt wird u.a. die Strafe des Kautionsverfalls. Das PreßG 1849 wird am 30. 3. 1849 in Oberösterreich und in Dalmatien, am 2. 4. in Salzburg, Mähren und Schlesien, am 5. 4. in Böhmen, am 10. 4. in Niederösterreich, am 19. 5. in Tirol und Vorarlberg, am 31. 5. im Küstenland, am 20. 8. in Triest, Steiermark, Krain und Kärnten kundgemacht. Auf Grund eines Erlasses des Innenministeriums vom 15. 4. 1849 unterbleibt die in der Präambel vorgesehene Kundmachung für Galizien-Lodomerien, Krakau und die Bukowina. Auch innerhalb des kundgemachten Gebietes ist die Geltung des PreßG 1849 durch den Belagerungszustand über Wien und Prag stark eingeschränkt. Es tritt am 1. 9. 1852 gem ks Pat 27. 5. 1852 RGBl 122 ausser Kraft.*

13. März 1849

*Q: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849 Nr 161*

### Kaiserliches Patent vom 13. März 1849

giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien,  
Krakau und Bukowina

#### enthaltend das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Haben zur Vollziehung des §. 5 Unseres Patentes vom 4. März 1849, wodurch das Recht der freien Presse gewährleistet wird, auf den Antrag Unsers Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse für die nachbezeichneten Kronländer, und zwar für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden, bis zu der Entschliebung vom 14. März 1848, und dem Patente vom 15. März 1848 bestandenen Gesetze und Verordnungen bleiben aufgehoben, und es haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patenten an die Stelle der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse und des, auf eben diesen Gegenstand bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern vom 20. Dezember 1848 folgende Bestimmungen zu treten.

#### § 2.

Uebertretungen, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patenten durch Druckschriften begangen wurden, sind nach den erwähnten zwei provisorischen Verordnungen zu beurtheilen.

Derjenige aber, welcher eine bisher erschienene Druckschrift nach dem obigen Tage weiter verbreitet, unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

### § 3.

Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

### §. 4.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit dem Namen des Einen und Andern, so wie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen seyn.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journalen, u.s.f.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten muß.

### §. 5.

Jedermann ist zur Herausgabe einer Periodischen Druckschrift berechtigt, welcher die in diesem Patente vorgezeichneten Bedingungen erfüllt.

### §. 6.

Wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift beabsichtigt, hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen.

Diese Anzeige muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, und die Angabe, ob sie politischen oder nicht politischen Inhaltes seyn werde;
- b) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redacteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redacteurs auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller;
- c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des Einen und Andern, endlich
- d) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Ausweis über deren Erlag.

### §. 7.

Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfordernisse zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht vollständig nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalte oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 6 aufgeführten Punkte, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

### §. 8.

Jeder verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens 24 Jahre alt, und österreichischer Staatsbürger seyn.

Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen.

Ist bei einer periodischen Druckschrift kein besonderer Herausgeber genannt, so wird der verantwortliche Redacteur als solcher angesehen.

#### §. 9.

An den Erlag einer Caution ist die Herausgabe jeder periodischen Druckschrift gebunden, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, und von welcher periodisch wenigstens zweimal im Monate ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird.

#### §. 10.

Die Caution beträgt für Periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als 60.000 Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, wenn davon in jeder Woche mehr als dreimal ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird, Zehntausend Gulden C.M., bei dreimaligem Erscheinen in der Woche Fünftausend Gulden C.M., sonst aber Dreitausend Gulden C.M.

Für andere Orte wird die Caution mit der Hälfte dieser Beträge bemessen.

#### §. 11.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Uebergringer lautenden, in C.M. verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsencourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen; im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k.k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinsset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

#### §. 12.

Die Caution kann wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Patentess ganz oder zum Theile verfallen. Auch haftet dieselbe für alle Geldbußen. Diese Haftung, und in den in diesem Patente bestimmten Fällen auch der Verfall der Caution, findet selbst dann Statt, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

#### §. 13.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Geldbuße- oder ein bestimmter Betrag der Caution als verfallen erkannt, so haben sich die Betheiligten binnen 3 Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei dem Staatsanwälte über die Abfuhr der Geldbuße oder des als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeinde-Casse auszuweisen, im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht in Barem geleistet, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der als Caution erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsenmäßig veräußert.

#### §. 14.

Wenn die Caution in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den, §. 7, festgesetzten Folgen binnen längstens 3 Tagen ausgewiesen werden.

#### §. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5 bis 14) finden auch auf die Herausgabe der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften Anwendung, mit der Verfügung, daß sie sich hinsichtlich der von ihnen hiernach zu erlegenden Caution binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Patentess, bezüglich aller übrigen Bedingungen aber binnen acht Tagen über deren Erfüllung auszuweisen haben.

#### §. 16.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Heften einer periodischen Druckschrift, ebenso von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist bei Beginn der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein exemplar bei der daselbst für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten

Behörde, und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

In den, auf Verlangen von der Behörde auszustellenden Empfangscheinen ist der Zeitpunkt genau zu bestätigen.

Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

#### §. 17.

Der Herausgeber einer periodischen Schrift ist schuldig, jede ämtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in soferne unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welche sich die Entgegnung bezieht.

Ist aber dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen, die nicht das zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten.

#### §. 18.

Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte und ebenso das Urtheil mitzutheilen.

Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

#### §. 19.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten und Anschlagens derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt.

Das Verbot des Anschlagens von Placaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u.dgl., doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

#### §. 20.

Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, 14 bis 19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden C.M. zu bestrafen.

Der Uebertreter der am Schlusse des § 18 erteilten Vorschrift unterliegt noch überdieß der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes.

#### §. 21.

Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tag für fünf Gulden C.M. zu verwandeln.

#### § 22.

Wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas anderes verfügt ist.

Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Caution bestellt wurde, ist, nebst der gesetzlichen Strafe, der Verfall der Caution im verhältnißmäßigen Betrage auszusprechen.

§. 23.

Wer durch Druckschriften andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche

a) die gewaltsame Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich bewirkt, eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert;

b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen;

c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staats-Oberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewalthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt, oder

d) der allgemeine österreichische Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewalthätig gestört oder behindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß auf den Verfall der Caution selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen.

§. 24.

Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maßregeln der Regierung auf die Person des Staats-Oberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Caution bis zum Betrage von tausend Gulden Conv. Münze auszusprechen.

§. 25.

Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staats-Oberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe des schweren Kerkers bis zu drei Jahren.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von fünfzehnhundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 26.

Wer durch Druckschriften entweder:

a) andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden oder wieder die zu deren Vollziehung berufenen Organe, oder

b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht – wird, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerere verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 27.

Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassung, so wie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von tausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 28.

Wer durch Druckschriften ein falsches für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist mit strengem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen

Bei periodischen Schriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden Conv.Münze zu erkennen.

§. 29.

Mittheilungen aus noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen, so weit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, sowie über die Abstimmung der Richter und der Geschwornen werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Cautions-Verfall bis zu dreihundert Gulden Conv.Münze zu verhängen.

§. 30.

Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unzuchtigen Darstellungen wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Caution bis zu fünfhundert Gulden Conv.Münze auszusprechen.

§. 31.

Wer in Druckschriften Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldigt oder verdächtigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verläumdung darstellt, mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dem Betrage von fünfhundert Gulden Conv.Münze zu erkennen.

§. 32.

Derjenige, welcher in Druckschriften entweder:

a) einen anderen ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeilt, oder

b) wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, – ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Caution bis zu 300 Gulden Conv.Münze zu verhängen.

§. 33.

In gleicher Weise werden die in den §§. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie

a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften;

b) gegen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet sind, insofern sich in der dießfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34.

Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretung (§§. 31, 32) seyn), und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel oder Verschwägerte im ersten und zweiten Grade sind berechtigt, zur Schützung des Andenkens der Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertretes zu begehren.

§. 35.

Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetz-Uebertretungen veranstaltet und veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Geschieht dieß durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Caution bis zum Betrage von Einhundert Gulden Conv.Münze auszusprechen

§. 36.

Die in den §§. 23 bis 35 angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentes, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat.

§. 37.

Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Cautionsbeträge sind für die Armen in die Gemeindecasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38.

Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer, in den §§. 22 bis 35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Cautionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt, jedoch mit Bedacht auf die anderen Uebertretungen, zu bemessen.

Ist nur für eine Uebertretung ein Cautionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39.

Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den §§. 22 bis 35 genannten Uebertretungen bereits stattgefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40.

Jedem Strafurtheile über die eben genannten Gesetz-Uebertretungen (§§. 22 bis 35) kann das Erkenntniß der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theils derselben, sowie der Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u.dgl. beigefügt werden.

Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 41.

Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt, oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

§. 42.

Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen mit oder ohne Angabe seines Namens stattgefunden hat.

Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich:

1. der Herausgeber;
2. der Verleger oder Vertriebsbesorger;
3. der Drucker, d.i. Geschäftsleiter der Druckerei, und
4. der Verbreiter.

§. 43.

Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redacteur solidarisch, in soferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte.

Nach diesen treten die übrigen in § 42 genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44.

Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen, und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentes zu bestrafen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den 13. März 1849

**Franz Joseph**

**(L.S.)**

**Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.**



## 5b. Preßprozeßordnung 1849 (PPO 1849; Auszug)

*Die PPO 1849 ergänzt das PreßG 1849 um verfahrensrechtliche Bestimmungen. So wie die PPO 1848 weist sie Preßprozesse den Geschwornengerichten zu, enthält aber keine eigenen Regeln über die Bildung der Geschwornenlisten mehr, sondern überläßt dies einem eigenem Gesetz (ks Pat 11. 9. 1849 RGBl 388). Sein zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich stimmt mit dem des PreßG 1849 überein.*

14. März 1849

*Q: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849 Nr 164*

### **Kaiserliches Patent vom 14. März 1849**

giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina

#### **womit das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen festgesetzt wird.**

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Haben in Erwägung, daß in Folge Unseres Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse auch die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Preßsachen einer Revision unterzogen werden mußten, nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung auf den Antrag Unseres Ministerrathes zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

#### Art. 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Patentes ist sich in allen Kronländern, für welche Unser Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, hinsichtlich des Verfahrens in Preß-Uebertretungsfällen nach der beifolgenden, von Unserem Ministerrathe am heutigen Tage vollzogenen Vorschrift zu benehmen.

#### Art. 2.

Von demselben Zeitpunkte an tritt die provisorische Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen außer Wirksamkeit.

#### Art. 3.

Unser Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patents beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierzehnten März des Jahres Eintausend Achtechthundert neun und vierzig.

**Franz Joseph (L.S.)**

**Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.**

#### **Beilage zu Nr. 164.**

#### **Vorschrift über das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen.**

#### §. 1.

Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 6, 7 und 14 bis 19 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften, steht die Untersuchung und Bestrafung derjeni-

gen Behörde zu, welche in dem Bezirke, wo die Uebertretung begangen wurde, über schwere Polizeiübertretungen zu erkennen hat.

Das Erkenntniß derselben kann im Wege der Berufung nur bestätigt oder gemildert werden.

Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen.

#### §. 2.

Uebertretungen des Patentess vom 13. März 1849, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, sind von den bestehenden Preßgerichten zu untersuchen und zu bestrafen, und zwar, wenn sie durch eine periodische Druckschrift begangen wurden, von jenem Preßgerichte, in dessen Bezirke diese Druckschrift herausgegeben wurde, bei anderen Druckschriften von jenem Preßgerichte, in dessen Bezirke sie verbreitet wurden.

Geschah dieß in den Bezirken verschiedener Preßgerichte, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

Ueber die Frage der Schuld oder Schuldlosigkeit entscheiden Geschworne.

#### §. 3.

Das Verfahren bei den Preßgerichten findet nach den Grundsätzen des Anklageprocesses Statt. Die Hauptverhandlung geschieht öffentlich und mündlich.

#### §. 4.

Die Anklage wird von dem Staatsanwalte oder einem Privatkläger erhoben und durchgeführt. Ein Privatkläger kann sich durch einen Sachwalter vertreten lassen, welcher sich, wenn der Privatkläger bei einer schriftlichen Eingabe dieselbe nicht selbst unterzeichnet hat, oder bei der mündlichen Verhandlung nicht persönlich erscheint, über seine Bevollmächtigung ausweisen muß.

#### §. 5.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat entweder unmittelbar selbst, oder auf Anweisung des Staatsanwaltes jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen, welche

- a) mit Außerachtlassung der Vorschriften der §§. 4, 6, 7 und 14 bis 18 des Patentess vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ausgegeben, oder auf eine im §. 19 jenes Patentess untersagte Weise verbreitet wird, oder
- b) deren Inhalt eine Uebertretung begründet, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden kann.

#### §. 6.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden.

Die Beschlagnahme findet jederzeit nur in der im §. 40 des Patentess vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt.

#### §. 7.

Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

#### §. 8.

Jede nach §. 5 dieser Verordnung erfolgte Beschlagnahme ist in den, §. 5 sub a, angedeuteten Fällen der, nach §. 1, competenten Behörde, und in dem sub b bezeichneten Falle dem Staatsanwalte anzuzeigen. Diese Anzeige, oder, wenn die Beschlagnahme nicht am Sitze des Staatsanwaltes oder der, nach §. 1, competenten Behörde Statt fand, doch die Absendung der Anzeige – hat binnen 24 Stunden nach der Beschlagnahme zu erfolgen.

#### §. 9.

Die nach §. 1 dieser Verordnung competente Behörde hat über die Anzeige einer, nach §. 5, lit. a stattgefundenen Beschlagnahme von Amtswegen die Untersuchung vorzunehmen, und die Beschlagnahme entweder zu bestätigen oder aufzuheben.

Der Staatsanwalt hat über eine nach §. 5, lit. b stattgefundene, und von ihm als gegründet erkannte Beschlagnahme eine Klage bei dem Preßgerichte zu überreichen, und darin auf Bestätigung der Beschlagnahme anzutragen. Das Gericht hat in diesem Falle sogleich bei Einleitung des Strafverfahrens über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

#### §. 10.

Wenn über die Bestätigung oder Aufhebung einer, nach §. 5 dieser Verordnung, vorgenommenen Beschlagnahme nicht binnen 3 Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem, von dem Amtssitze des Preßgerichtes oder der, nach §. 1, competenten Behörde verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme von dem Gerichte oder der Behörde entschieden, und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist demjenigen, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, eröffnet wird, verliert der Beschlag ohne Weiters seine Wirksamkeit, es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an den sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte, in welchem Falle es genügt, wenn die Verständigung im Amtlokale des Gerichtes oder der Behörde öffentlich angeschlagen und in die Regierungszeitung eingerückt wurde. (§. 69).

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer nach §. 5 stattgefundenen Beschlagnahme, gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in den §§. 4 bis 20 des Patentges vom 13. März 1849 enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird.

Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung der Straffälligen.

#### §. 11.

Bei dem Preßgerichte findet die Einleitung des Strafverfahrens nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers Statt.

Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nur auf die Klage der beleidigten Privatpersonen, denen in dieser Beziehung Familien, Behörden und Körperschaften gleichzuhalten sind, eingeschritten werden darf. In Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der Beleidigten einzuschreiten.

#### §. 12.

Jede Klage, welche von dem Staatsanwalte oder einem Privatkläger bei dem Preßgerichte überreicht wird, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten.

[...]

#### §. 15.

Bei dem Instructionsverfahren hat der Richter im Allgemeinen den Grundsatz zur Richtschnur zu nehmen, daß es nur den Zweck hat, durch Feststellung des Thatbestandes und Ausmittlung der dafür zur Verantwortung zu ziehenden Personen die eigentliche Verhandlung vorzubereiten.

Eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten kann der Instructionsrichter nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen.

Die Zeugen sind im Instructionsverfahren in der Regel nicht zu beeidigen; findet aber der Instructionsrichter oder die zur Zeugenvernehmung requirirte Behörde zur Erlangung einer verlässlichen Aufklärung oder weil zu besorgen ist, daß der Zeuge bei der mündlichen Verhandlung nicht werde erscheinen können, die Beeidigung nothwendig, so ist dieselbe nach den für das Untersuchungsverfahren in Criminalfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen. Die Instruction ist schleunigst zu pflegen.

#### §. 16.

Der Angeklagte ist während des Instructionsverfahrens in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Beschuldigung eine Uebertretung, welche eine Kerkerstrafe von fünf Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sei.

Die in dem eben erwähnten Falle zu erlegende Caution ist unabhängig von der für periodische Druckschriften politischen Inhaltes nach §. 10 des Patentens vom 13. März 1849 erforderlichen Caution zu leisten.

Der Erlag derselben geschieht bei dem Gerichte nach den im §. 11 des Patentens vom 13. März 1849 vorgeschriebenen Modalitäten.

Wenn der Angeklagte sich durch Entfernung oder Verbergung dem Verfahren entzieht, verfällt diese Caution zum Besten der Armen, und ist an die Gemeindecasse des Ortes, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, abzuführen.

[...]

#### §. 20.

Wird innerhalb der bestimmten Frist von dem Staatsanwälte oder Privatkläger weder auf Vervollständigung der Instruction angetragen, noch die Anklage überreicht oder zu Protocoll gegeben, so hat das Gericht die Anklageschrift nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen, die Acten zu hinterlegen, hievon en Kläger und den Beschuldigten zu verständigen, und auf des letzteren Anlangen eine etwa haftende Beschlagnahme aufzuheben, so wie auch eine erliegende Caution zurückzustellen. Wird die Anklage rechtzeitig eingebracht, so bestimmt das Gericht den Tag zur Verhandlung. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens fünf Tage vor der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger dem Gerichte namhaft zu machen. Der Vertheidiger kann nur aus den im Kronlande wohnenden, für das Richteramt beeidigten oder zur Advocatur befähigten Rechtsverständigen gewählt werden.

#### §. 21.

Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

#### §. 22.

Der Kläger kann verlangen, daß vom Instructionsverfahren Umgang genommen werde. Für diesen Fall hat er statt der im §. 12 bezeichneten Klage die mit den Erfordernissen des §. 18 versehene Anklageschrift, und zwar, wenn eine Beschlagnahme vorausgegangen ist, mit Bedachtnahme auf die im §. 10 bestimmte Frist bei dem Gerichte zu überreichen. Ist eine Beschlagnahme nicht vorausgegangen, kann sie in dieser Anklageschrift begehrt werden.

Ueber eine solche erste Klage, welche zugleich die Stelle der Anklageschrift vertritt, hat das Gericht, wenn es findet, daß die Anklage gegründet und ein Instructionsverfahren nicht nothwendig ist, sogleich den Tag zur öffentlichen Verhandlung zu bestimmen, und in dem Falle des §. 16 zu erkennen, ob der Beschuldigte bis zur öffentlichen Verhandlung in Verhaft zu nehmen oder gegen angemessene Caution auf freiem Fuße zu belassen sei. Hält aber das Gericht die Instruction für unerläßlich, so hat es dasjenige Verfahren zu beobachten, welches über die im §. 12 bezeichnete Klage einzutreten hat.

[...]

§. 26.

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen zugelassen. Bewaffnen ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

§. 27.

Das Gericht kann in jedem Momente der Verhandlung durch einen von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes, Privatklägers oder Angeklagten nach darüber gepflogener Verhandlung und geheimer Berathung gefaßten Beschluß die Entfernung der Zuhörer aus dem Sitzungssaale verfügen, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt würde; die Ausschließung von Zuhörern erstreckt sich aber nicht auf die zu Vertheidigern geeigneten Personen, und überdieß hat jede Partei das Recht, auch in geheimer Sitzung drei Personen ihres Vertrauens zur Seite zu haben.

§. 28.

Ebenso ist vorzugehen, wenn das tumultuarische Benehmen der Anwesenden oder eines Theiles derselben es unthunlich macht, die öffentliche Verhandlung auf eine der Würde des Gerichtshofes angemessene Weise fortzusetzen.

[...]

§. 31.

Sobald in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes, welches über die Bildung der Geschwornenlisten besonders erlassen wird, die Geschwornenliste festgestellt und dem Preßgerichte mitgetheilt ist, werden die Namen der darauf Eingetragenen an einem kundzumachenden Tage unter Zulassung des Publikums durch das Los in Reihen von je hundert Namen gebracht und hierbei wird auch durch das Los für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher diese Reihen monataeweise das Geschwornengericht zu bilden haben.

[...]

§. 54.

Die Geschwornen haben jede über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ihnen vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, ein anderer Ausspruch ist unzulässig. Sie sind hiebei an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer inneren Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben.

[...]

§. 75.

Gegen ein Urtheil des Preßgerichtes findet sonst kein anderes Rechtsmittel als die Nullitätsbeschwerde (der Cassationsrecurs) Statt.

Diese Beschwerde steht dem Staatsanwalte, so wie jedem anderen Kläger, dem Angeklagten und seinem Vertheidiger zu, und kann nur damit begründet werden, daß eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens oder eine unrichtige Anwendung klarer Gesetze stattgefunden habe.

§. 76.

Die Nullitätsbeschwerde geht an den obersten Gerichtshof (Cassationshof).

[...]

§. 78.

Erfolgt die Cassirung des angegriffenen Urtheiles wegen einer in dem Spruche der Richter liegenden Verletzung des Gesetzes, so hat der Cassationshof, indem er dem Recurse statt gibt, zugleich das neue Urtheil zu fällen.

Wenn aber die Cassirung des Urtheiles, wegen einer in der Verhandlung vorgekommenen Gesetzverletzung erfolgt, so ist dem Preßgerichte die neuerliche Verhandlung aufzutragen, und es sind dem Preßgerichte die erwiesenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen, es bleibt jedoch dem Ermessen des Cassationshofes überlassen, unter besonderen Umständen die neue Verhandlung an ein anderes Preßgericht zu weisen.

[...]